



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

51. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. August 1998

Nummer 53

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203034	19. 6. 1998	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Richtlinien für die Dienstlichen Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der dem Ministerium für Bauen und Wohnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen	962
20310	2. 7. 1998	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Zum Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) vom 6. Dezember 1995; hier: Durchführungshinweise	962
233	13. 7. 1998	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) – Ausgabe 1992 und Ergänzungsband 1998	962
316	3. 7. 1998	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Richtlinien für die Anerkennung von geeigneten Stellen nach § 305 Insolvenzordnung (InsO) für die Verbraucherinsolvenzberatung	963
71012	2. 7. 1998	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr Mitteilung über die Erteilung von Reisegewerbekarten an Stellen innerhalb des öffentlichen Bereichs	967
8055	2. 7. 1998	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport, d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr u. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Durchführung des Chemikaliengesetzes; Informationen über die Anmeldung neuer Stoffe.	967

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Landeswahlleiter	
	Berichtigung der Bek. der in Nordrhein-Westfalen zugelassenen Landeslisten für die Bundestagswahl am 27. September 1998 v. 6. 8. 1998 (MBl. NW. S. 931)	968
13. 7. 1998	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Bek. – 10. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers.	968
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 21 v. 27. 5. 1998	969
	Nr. 22 v. 29. 5. 1998	969
	Nr. 23 v. 3. 6. 1998	969
	Nr. 24 v. 4. 6. 1998	970
	Nr. 25 v. 12. 6. 1998	970
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 12 v. 15. 6. 1998	971
	Nr. 13 v. 1. 7. 1998	971
	Nr. 14 v. 15. 7. 1998	972
	Nr. 15 v. 1. 8. 1998	972

203034

I.

**Richtlinien
für die dienstliche Beurteilung
der Beamtinnen und Beamten
der dem Ministerium für Bauen und Wohnen
nachgeordneten Behörden und Einrichtungen**

RdErl. d. Ministeriums
für Bauen und Wohnen vom 19. Juni 1998 -
I B 4.1501 -

Der Runderlaß des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 30. 6. 1992 (SMBL. NW. 203034) wird wie folgt geändert:

I.

1. Unter Ziffer 3.1 wird folgender dritter Absatz eingefügt:
„Als erstmaliger Beurteilungsstichtag für den mittleren Dienst wird der 1. 7. 1998 festgelegt.“
2. Ziffer 3.2, erster Spiegelstrich, wird wie folgt geändert:
„Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes,“
3. Ziffer 5.5 erhält folgende Fassung:
„Die Vergleichsgruppen sind wie folgt zu bilden:
1. Leitungen der Staatlichen Bauämter, des Landesinstituts für Bauwesen und der Fortbildungseinrichtung „Lichthof“,
Gruppenleitungen der Bauabteilungen bei den Oberfinanzdirektionen,
Hauptdezernenten/innen 34 der Bezirksregierungen,
2. Stellvertretende Leitungen der Staatlichen Bauämter und des Landesinstituts für Bauwesen,
3. Abteilungsleitungen bei den Staatlichen Bauämtern und beim Landesinstitut für Bauwesen, soweit in Bes.Gr. A 15,
Dezernenten/innen 34 und 35 der Bezirksregierungen, soweit in Bes.Gr. A 15,
Referenten/innen und Hilfsreferenten/innen der Bauabteilungen bei den Oberfinanzdirektionen, soweit in Bes.Gr. A 15,
4. im übrigen bilden jeweils die Beamtinnen und Beamten gleicher Besoldungsgruppen eine Vergleichsgruppe, soweit die Schlußzeichnung (Nummer 10.2.2 der Beurteilungsrichtlinien) dem/derselben Schlußzeichner/in obliegt.
Beamtinnen und Beamte, die an der Regelbeurteilung (Nummer 3.1) nicht teilnehmen, sind bei der Bildung der Vergleichsgruppen nicht mitzuzählen.“

II.

Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. 7. 1998 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juni 1998

Der Minister
für Bauen und Wohnen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Michael Vesper

- MBl. NW. 1998 S. 962.

20310

**Zum Manteltarifvertrag
für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes
und der Länder (MTArb)
vom 6. Dezember 1995**

Durchführungshinweise

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4200 - 2.1 - IV 1 -
u. d. Innenministeriums - II A 2 - 7.30.01 -
v. 2. 7. 1998

Der Abschnitt II des Gem. RdErl. des Finanzministeriums und des Innenministeriums vom 21. 3. 1997 - SMBL. NW. 20310 - wird wie folgt geändert:

In den Hinweisen „Zu § 18“ werden Absatz 2 und Absatz 3 gestrichen.

- MBl. NW. 1998 S. 962.

233

**Verdingungsordnung
für Bauleistungen (VOB)**

- Ausgabe 1992 und Ergänzungsband 1998 -

RdErl. d. Ministeriums
für Bauen und Wohnen v. 13. 7. 1998 -
III A 4 - 0 1082 - 1

Der RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 15. 3. 1993 (SMBL. NW. 233) wird wie folgt geändert:

- 1 In der Überschrift des RdErl. wird der Zusatz „- Ausgabe 1992 und Ergänzungsband 1996 -“ durch „- Ausgabe 1992 und Ergänzungsband 1998 -“ ersetzt.
- 2 In Absatz 1 („Im Auftrag des Deutschen Verdingungsausschusses ...“) wird in Satz 1 die Bezeichnung „Ergänzungsband 1996“ durch „Ergänzungsband 1998“ ersetzt. In Satz 2 wird die Fundstelle „Bundesanzeiger Nr. 105 vom 11. Juni 1996 S. 6361“ durch „Bundesanzeiger Nr. 82 vom 5. Mai 1998 S. 6414“ ersetzt.
- 3 Absatz 2 („Damit werden Teil B und C ...“) wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:
Damit werden Teil B und C des Ergänzungsbandes 1996 zur VOB - Ausgabe 1992 - abgelöst.
- 4 In Absatz 4 („Der Ergänzungsband ... eingeführt.“) wird die Jahreszahl „1996“ durch „1998“ ersetzt.
- 5 In Absatz 7 („Die VOB/B ... abgedruckt.“) wird der Einschub „- Ausgabe Juni 1996 -“ durch „- Ausgabe Mai 1998 -“ ersetzt.
- 6 In Absatz 8 („Aus der VOB/C ... verzichtet.“) werden in Satz 1 hinter den Worten „... in der Anlage 3 nur die“ die Worte „fachtechnisch überarbeiteten“ ersatzlos gestrichen.
- 7 In Absatz 9 Satz 1 („Nach § 10 Nr. 1 Abs. 2 Satz 1 VOB/A ...“) werden nach den Worten „... in der Fassung des Ergänzungsbandes“ die Jahreszahl „1996“ durch die Jahreszahl „1998“ ersetzt:
- 8 In Absatz 9 wird Satz 2 („In den Einheitlichen Verdingungsmustern ...“) gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:
In den Einheitlichen Verdingungsmustern EVM(B)Ang, EVM(K)Ang, EVM(Z)Ang1 und EVM(Z)Ang2 des Vergabehandbuchs für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes (VHB NW) sind in Nr. 2.4 die Worte „Ausgabe 1996“ und in Nr. 2.5 die Worte „Ergänzungsband 1996 zur VOB-Ausgabe 1992“ zu streichen.
- 9 In Absatz 9 wird Satz 3 („Gleiches gilt für ...“) ersatzlos gestrichen.
- 10 In Absatz 9 wird der letzte Satz („In Nummer 2.6 der ...“) gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

In den Leerzeilen der Nummer 2.6 der EVM(B)Ang, EVM(K)Ang, EVM(Z)Ang1 und EVM(Z)Ang2 ist einzusetzen: „VOB/B und VOB/C jeweils in der Fassung des Ergänzungsbandes 1998 zur VOB - Ausgabe 1992 -“.

- 11 In Absatz 10 („Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen ...“) wird hinter seinem einzigen Satz folgender Satz 2 angefügt:
Er gilt bis zum 31. Dezember 2003.
- 12 Die Anlage 2 des Runderlasses („VOB Teil B“) wird wie folgt geändert:
- 12.1 In der Überschrift zur Inhaltsübersicht werden in Zeile 4 die Worte „Ausgabe Juni 1996“ durch die Worte „Ausgabe Mai 1998“ ersetzt.
- 12.2 Hinter der Inhaltsübersicht werden in Zeile 4 der Überschrift über dem Textteil die Worte „Ausgabe Juni 1996“ durch die Worte „Ausgabe Mai 1998“ ersetzt.
- 12.3 In § 17 wird Nr. 2 („Wenn im Vertrag nichts anderes ...“) gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:
Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, kann Sicherheit durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden, sofern das Kreditinstitut oder der Kreditversicherer
 - in der Europäischen Gemeinschaft oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassen ist...

- MBl. NW. 1998 S. 962.

316

**Richtlinien
für die Anerkennung von geeigneten Stellen
nach § 305 Insolvenzordnung (InsO)
für die Verbraucherinsolvenzberatung**

RdErl. d. Ministeriums für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit v. 3. 7. 1998 -
IV A 4 - 6709.3

- 1 **Gegenstand**
Die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Behörde erkennt gemäß § 305 Insolvenzordnung (InsO) und dem Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung (AGInsO) vom 23. Juni 1998 (GV. NW. S. 435) nach Maßgabe dieser Richtlinien die Eignung von Stellen für die Verbraucherinsolvenzberatung an.
- 2 **Aufgaben**
Die Aufgaben der Stelle sind die Beratung und Unterstützung von Schuldern im außergerichtlichen Einigungsversuch mit den Gläubigern und im gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahren nach den Vorschriften des 9. Teils der InsO.
Vorrangiges Ziel der Verbraucherinsolvenzberatung ist der Abschluß außergerichtlicher Einigungen mit den Gläubigern und damit Vermeidung gerichtlicher Verbraucherinsolvenzverfahren.
Hierzu sind insbesondere folgende Aufgaben durchzuführen:
 - Aufklärung der überschuldeten Personen über das außergerichtliche Verbraucherinsolvenzverfahren, die Rechte und Pflichten der Schuldner und Gläubiger,
 - Aufstellung des Einkommens und Vermögens des Schuldners, Verzeichnis der Gläubiger und deren Forderungen (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 InsO).

- Unterstützung bei Aufstellung und Verhandlung eines Plans (§ 305 Abs. 1 Nr. 4 InsO),
- Dokumentation des Verhandlungsergebnisses (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO).

Scheitert die außergerichtliche Einigung, sind weitere Aufgaben der Stelle

- Unterrichtung des Schuldners über das gerichtliche Insolvenzverfahren und die Möglichkeiten der Restschuldbefreiung und ggf. Unterstützung bei den erforderlichen Antragstellungen,
- Ausstellung der Bescheinigung für das Insolvenzgericht über den erfolglosen Einigungsversuch innerhalb der letzten sechs Monate einschließlich der erforderlichen Verzeichnisse und der Vorschlag eines Schuldenbereinigungsplans (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO),
- ggf. Beratung und Begleitung während des gerichtlichen Insolvenzverfahrens,
- ggf. Beratung und Begleitung bis zur endgültigen gerichtlichen Entscheidung über die Restschuldbefreiung.

Die Vorschriften des Rechtsberatungsgesetzes bleiben unberührt.

Die Tätigkeit der Stelle soll außerdem - soweit dies im Einzelfall notwendig ist - die wirtschaftliche, soziale und psychosoziale Beratung im Sinne einer ganzheitlichen Beratung umfassen, ggf. in Zusammenarbeit mit anderen Stellen (z.B. Familien- und Lebensberatungsstellen, Sucht- und Drogenberatungsstellen, Ausländersozialberatungsstellen, Sozialberatungsstellen, Sozialämter).

3 Anerkennungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Anerkennung ist, daß die nach § 2 AGInsO genannten Kriterien erfüllt sind.

3.1 Zuverlässigkeit

3.1.1 Ist der Träger der Stelle ein Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege in NRW, die Verbraucherzentrale NRW oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, gilt die Zuverlässigkeit als gewährleistet.

Ist der Betreiber einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen, gilt die Zuverlässigkeit als gewährleistet, wenn der Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege dies verbindlich erklärt.

3.1.2 Die Zuverlässigkeit der Leiterin und des Leiters der Stelle ist nachzuweisen. Als zuverlässig gelten Personen, die in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben und bei denen keine schwerwiegenden und keine einschlägigen Vorstrafen vorliegen oder Verfahren anhängig sind.

3.1.3 Sonstige gemeinnützige Betreiber müssen die Zuverlässigkeit ihrer verantwortlichen Vertreter nachweisen.

3.1.4 Unternehmen, die für ihre Beschäftigten eine Sozial- und Schuldnerberatungsstelle unterhalten, müssen die Zuverlässigkeit der für die Beratungsstelle verantwortlichen Person nachweisen.

3.1.5 Gewerbliche Betreiber müssen ihre Zuverlässigkeit und die der verantwortlichen Vertreter nachweisen.

3.2 Ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben

Die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nach Nummer 2 ist als gewährleistet anzusehen, wenn die Stelle sie glaubhaft macht. Dazu gehört die Einhaltung der fachspezifischen Sorgfaltspflichten. Soweit sich diese nicht aus den Regelungen der Dienst- und Fachaufsicht des Trägers ergeben, sind die hierfür getroffenen Organisationsregelungen zu erläutern.

Die Anwendung der von der Landesjustizverwaltung vorgeschriebenen Musterformulare für den „Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 305)“ muß gesichert sein.

Außerdem soll die Stelle über die notwendige technische, organisatorische und räumliche Ausstattung verfügen.

3.3 Dauer

Die Stelle hat darzulegen, das sie längerfristig, d. h. für mindestens ein Jahr tätig sein wird. Dies kann z. B. durch die Vorlage entsprechender Finanzierungspläne, Arbeitsverträge, Mietverträge erfolgen.

3.4 Qualifikationen

Die Stelle hat nachzuweisen, daß sie über eine fachlich qualifizierte Person verfügt (§ 2 Nr. 4 AGInsO). Ausreichende praktische Erfahrung liegt in der Regel bei zweijähriger schuldnerberaterischer Tätigkeit vor. Dies gilt auch bei Teilzeitschäftigung im Umfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

Außerdem sollen die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 AGInsO aufgeführten Ausbildungsvoraussetzungen bei der Leiterin oder dem Leiter oder bei einer sonstigen in der Beratungsstelle tätigen Person vorliegen. Hierüber sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

3.5 Die Anerkennung als geeignete Stelle setzt voraus, daß keine Interessenkollision in bezug auf die Vermittlung oder Vergabe von Krediten oder Inkassotätigkeiten besteht. Gewerbliche Betreiber von geeigneten Stellen haben daher zu erklären, daß sie derzeit und - gerechnet vom Datum der Antragstel-

lung - in den letzten drei Jahren - keine Kredit-, Finanz-, Finanzvermittlungs- oder ähnliche Dienste gewerblich betreiben/betrieben haben.

4 Verfahren

4.1 Antrag

Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dem Antrag sind die Unterlagen gemäß Anlage beizufügen.

Über die Anerkennung ist ein Bescheid zu erteilen. Es gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

4.2 Mitteilungspflichten

Durch Auflage zum Bescheid ist sicherzustellen, daß die Stelle die zuständige Behörde unverzüglich über Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag unterrichtet.

4.3 Durch Auflage zum Bescheid ist der zuständigen Behörde ein örtliches Prüfungsrecht der anerkannten Stelle einzuräumen.

4.4 Die Anerkennung begründet keinen Anspruch auf öffentliche Förderung.

4.4 Die zuständige Behörde unterrichtet die Gemeinden und Gemeindeverbände und das Insolvenzgericht über die in ihrem/seinem Bezirk anerkannten Stellen.

	Antragsteller			Anlage	
	Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege Körperschaft des öffentlichen Rechts Verbraucher-Zentrale NRW	Verband oder Mitgliedsorg. eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege	Sonstiger gemeinnütziger Betreiber	Gewerblicher Betreiber	Beratungsstelle eines Unternehmens
Unterlagen:					
Zuverlässigkeit					
Nr. 3.1					
Rechtsverb. Erklärung des Spitzenverbandes oder der Körperschaft des öffentl. Rechts		X			
Satzung					
Gemeinnützigkeitsbescheinigung			X		
Auszug aus dem Vereinsregister			X		
Auszug aus dem Handelsregister			X		
Nachweis der Zuverl. der verantwortl. Vertreters durch				X	
Polizeiliches Führungszeugnis			X		
Erklärung, daß kein Strafverfahren anhängig ist			X		X
Erklärung über geordnete wirtsch. Verhältnisse			X		X
Nachweis der Zuverl. des/der Leiter/in durch					
Polizeiliches Führungszeugnis			X		
Erklärung, daß kein Strafverfahren anhängig ist			X		X
Erklärung über geordnete wirtsch. Verhältnisse			X		X
Nachweis der Zuverlässigkeit des Betreibers durch Gewerbeanmeldung				X	
Polizeiliches Führungszeugnis				X	
Auszug aus dem Gewerbezentralregister				X	
Erklärung, daß kein Strafverfahren anhängig ist				X	
Arbeitsvertrag				X	
					X

	Antragsteller				
	Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege Körperschaft des öffentlichen Rechts Verbraucherverbraucher-Zentrale NRW	Verband oder Mitgliedsorg. eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege	Sonstiger gemeinnütziger Betreiber	Gewerblicher Betreiber	Beratungsstelle eines Unternehmens
Unterlagen:					
Ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben					
Nr. 3.2					
Glaubhaft machen Organisationsregelungen, Mustervordrucke		X	X	X	X
Beschreibung der techn., org., räuml. Ausstattung	X	X	X	X	X
Dauer					
Nr. 3.3					
Darstellung, daß Tätigkeit längerfristig angelegt ist durch Finanzierungsplan etc. für mind. für 1 Jahr	X	X	X	X	X
Qualifikation					
Nr. 3.4					
Nachweis der Dauer der Beratungserfahrung einer Person	X	X	X	X	X
Nachweis der Berufsausbildung einer Person	X	X	X	X	X
Nr. 3.5					
Erklärung, daß keine Interessenkollision besteht				X	X
Sonstiges					
Konzeption	X	X	X	X	X
Anzahl und Beschäftigungsumfang der Berater	X	X	X	X	X
Verpflichtungserkl. über Tätigkeitsbericht	X	X	X	X	X

71012

**Mitteilung
über die Erteilung von Reisegewerbekarten
an Stellen innerhalb des öffentlichen Bereichs**

RdErl. d. Ministeriums
für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr v. 2. 7. 1998 -
432 - 65 - 5

Mein RdErl. v. 8. 9. 1983 (SMBl. NW. 71012) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1998 S. 967.

8055

**Durchführung
des Chemikaliengesetzes**

Informationen über die Anmeldung neuer Stoffe

Gem. RdErl. d. Ministeriums
für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung,
Kultur und Sport -
III A 4 - 8311,
d. Ministeriums für Wirtschaft
und Mittelstand, Technologie und Verkehr -
315 - 55 - 31
u. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft -
IV C 5 - 328.08.06
v. 2. 7. 1998

1 Inverkehrbringen neuer Stoffe

1.1 Anmeldepflicht

Nach § 4 Chemikaliengesetz (ChemG) vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703) in der jeweils geltenden Fassung, muß der Hersteller oder Einführer einen neuen Stoff, d.h. einen Stoff, der nicht im „Europäischen Inventar alter Stoffe“ (EINECS) (§ 3 Nr. 2 ChemG) enthalten ist, zunächst bei der Anmeldestelle anmelden, bevor er ihn in Verkehr bringt. Der Inhalt der Anmeldung und der beizufügenden Prüfnachweise ergibt sich aus den §§ 6, 7, 7a, 9 und 9a ChemG sowie aus der Verordnung über Prüfnachweise und sonstige Anmelde- und Mitteilungsunterlagen nach dem Chemikaliengesetz (Prüfnachweisverordnung - ChemPrüfV) vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 1877) in der geltenden Fassung.

1.2 Mitteilungspflicht

Nach § 5 ChemG sind Ausnahmen von der Anmeldepflicht vorgesehen. Hierbei sind jedoch bestimmte Mitteilungen an die Anmeldestelle entsprechend § 16a ChemG erforderlich. Weitere Mitteilungspflichten gegenüber der Anmeldestelle beziehen sich auf bereits angemeldete Stoffe (§ 16), bestimmte neue Stoffe (§ 16b), alte Stoffe (§ 16c) und auf Zubereitungen (§ 16d).

2 Zuständigkeiten

2.1 Anmeldestelle und Bewertungsstellen

Anmeldestelle ist die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) als Rechtsnachfolgerin der Bundesanstalt für Arbeitsschutz (§ 12 Abs. 1 ChemG). Diese nimmt die Anmeldeunterlagen entgegen, bestätigt dem Anmelder den Eingang, überprüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und offensichtliche Fehler, um sie im Einzelfall ändern und berichtigen zu lassen und sendet sie den Bewertungsstellen zu.

Bewertungsstellen sind die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, das Umweltbundesamt und das Bundesamt für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin. Als Bewertungsstellen können von der Anmeldestelle bei Bedarf auch die Bundesanstalt für Materialprüfung und die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft

beteiligt werden [vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 ChemG vom 11. 9. 1997 (GMBl. 1997, Nr. 28, S. 447)].

Die Bewertungsstellen bewerten die Anmeldeunterlagen im Rahmen ihres Arbeitsgebietes und leiten die Bewertungsergebnisse der Anmeldestelle zu.

2.2 Leitstellen in den einzelnen Bundesländern

In den einzelnen Bundesländern koordinieren „Leitstellen“ die Durchführung des Chemikaliengesetzes, soweit es um das Anmelde- und Mitteilungsverfahren geht, und betätigen sich als Kontaktstellen für die Anmeldestelle. In Nordrhein-Westfalen ist die Landesanstalt für Arbeitsschutz (LafA) als Leitstelle bestimmt worden [s. lfd. Nr. 40.8 des Verzeichnisses der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOTU)] vom 14. Juni 1994 in der jeweils geltenden Fassung.

2.3 Überwachungsbehörden

Zuständig für die Überwachung der Durchführung des Chemikaliengesetzes und der auf das Gesetz gestützten Rechtsverordnungen und für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind in Einzelhandelsbetrieben die Kreisordnungsbehörden, bei Herstellern und Verwendern die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz bzw. die Bergämter, im übrigen die Staatlichen Umweltämter bzw. die Bergämter (vgl. lfd. Nrn. 40.7ff. des Verzeichnisses der Anlage der ZustVOTU).

3 Informationsübermittlung

3.1 Daten der Anmeldestelle

Die Anmeldestelle unterrichtet die LafA in geeigneter Form von der Anmeldung neuer Stoffe und übersendet gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ChemG Informationen aus dem Anmelde- bzw. Mitteilungsverfahren in geeigneter Form an die LafA. Letzteres geschieht in Form eines Stoffdatenblattes im Austauschformat der EU-Anmeldestellen und der Übermittlung der Ergebnisse der Bewertung nach § 12 Abs. 2 ChemG für die neuen Stoffe. Die Anmeldestelle übersendet der LafA auch Informationen aus Anmeldeverfahren aus dem gesamten EU-Bereich. Außerdem erhält die LafA sonstige im Zusammenhang mit dem ChemG eingehende Informationen, Anzeigen und ähnliche Vorgänge, soweit Nordrhein-Westfalen betroffen ist.

3.2 Daten der Leitstelle

Sofern der Anmeldepflichtige seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen hat, informiert die LafA die zuständige Überwachungsbehörde sofort über eine Anmeldung. Im übrigen werden die Informationen (vgl. lfd. Nr. 6) zentral bei der LafA bereitgehalten und auf direkte Nachfrage den Überwachungsbehörden zur Verfügung gestellt. Der Versand der Dateien erfolgt, soweit die techn. Voraussetzungen beim Empfänger vorhanden sind, in maschinenlesbarer Form mit höchstmöglichem Sicherheitsstandard, z.B. mit einer Punkt-zu-Punkt-Dateiübertragung wie das System „FTAM“. Enthalten die angeforderten Informationen vertrauliche Angaben, wählt die LafA eine Versandform, die einen Verlust ausschließt sowie die unbefugte Öffnung erschwert und erkennen läßt. Soweit eine elektronische Datenübermittlung zu bestimmten Empfängern nicht bzw. noch nicht möglich ist, erfolgt der Versand der Daten in Papierform oder auf Diskette per Post.

4 Behandlung von Informationen

4.1 Elektronische Datenübermittlung

Die den Überwachungsbehörden übermittelten Dateien enthalten Betriebsgeheimnisse, die vertraulich behandelt werden müssen. Bei der Datenübermittlung muß gewährleistet sein, daß die zuständige Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter die eintreffenden Daten sofort sichert. Bei der Verarbeitung der

Daten und Nutzung von IT-Techniken muß dem Datenschutz eine besondere Beachtung zukommen. Die Daten müssen verschlüsselt versendet werden. Diese Daten dürfen nicht in Netze gelangen, die außerhalb der Behörden zugänglich sind.

4.2 Umgang mit den Daten

Als vertraulich gekennzeichnete Informationen sind besonders sorgfältig aufzubewahren. Hierzu sind bei jeder Behörde bzw. Institution eine Bedienstete oder ein Bediensteter als besonders verantwortlich für die Geheimhaltung zu bestimmen. Sie erhalten eine Vertreterin oder einen Vertreter. Bei Abwesenheit der oder des mit der Bearbeitung Beschäftigten sind die Daten so zu sichern, daß sie von Unbefugten nicht eingesehen, kopiert oder ausgedruckt werden können. Die Informationen dürfen nur von Hand zu Hand weitergegeben werden. Telefonische Auskünfte zu vertraulichen Angaben sind dabei auf dringende Einzelfälle zu beschränken und nur nach Rückversicherung der LAfA, daß die oder der Anfragende auskunftsberechtigt ist, zulässig.

5 Überwachungstätigkeit

5.1 Information der Leitstelle

Stellt eine Überwachungsbehörde bei ihrer Tätigkeit Unstimmigkeiten mit den ihr vorliegenden Informationen fest, so ist die LAfA unmittelbar und kurzfristig zu informieren, damit sie für eine Benachrichtigung der Anmeldestelle sorgen kann. Auch Erkenntnisse über Verstöße gegen einschlägige Vorschriften des ChemG, die außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches liegen, sind an die LAfA weiterzuleiten.

Ein eventuell notwendig werdender Schriftverkehr der Überwachungsbehörden mit der Anmeldestelle ist in der Regel über die LAfA zu führen. Sofern wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit unmittelbar mit der Anmeldestelle Kontakt aufgenommen wird, ist die LAfA zu informieren.

5.2 Auskünfte zum ChemG

Zuständig für die Erteilung von Auskünften zum ChemG an Hersteller, Importeure und Sonstige sind die Überwachungsbehörden, soweit die Überwachung der Durchführung der Bestimmungen des ChemG betroffen ist. Anfragen dieser Art, die bei der Anmeldestelle eingehen und von dort an die LAfA weitergeleitet werden oder die direkt bei der LAfA eingehen, werden daher an die zuständige Überwachungsbehörde zur Beantwortung weitergeleitet. Über die in diesen Fällen von den Überwachungsbehörden getroffene Entscheidung ist die LAfA zu informieren, sofern diese Entscheidung eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben könnte.

5.3 Sonstige Zusammenarbeit

Die LAfA steht als Leitstelle im Rahmen des ChemG allen Überwachungsbehörden und sonstigen Dienststellen für Auskünfte und Informationen zur Verfügung.

6 Verzeichnis der von der Leitstelle bereitgehaltenen Informationen über Anmeldungen und Mitteilungen nachdem ChemG

- Bl. 1: Allgemeine Namen, Einstufung, Kennzeichnung
- Bl. 2: Angaben zum Anmelder und zum Stoff
- Bl. 3: Zusammensetzung und Verwendung des Stoffes
- Bl. 4: Physikalisch-chemische Daten
- Bl. 5: Toxikologische Daten
- Bl. 6: Spez. toxikologische und ökotoxikologische Daten
- Bl. 7: Empfehlungen zur Behandlung und Beseitigung des Stoffes

Die Blätter 2 und 3 können vertrauliche Angaben im Sinne von § 22 Abs. 2 ChemG enthalten.

7 Außerkräfttreten

Der Gem. RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales - III A 3 - 8200 (III Nr. 2/84) -, des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - Z/B 3 - 81 - 2.9 - 2/84 - und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - III C 7 - 1578/2 - 30153 - „Durchführung des Chemikaliengesetzes. Informationen über gefährliche Stoffe“ vom 6. 3. 1984 (MBl. NW. S. 283) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1998 S. 967.

II.

Landeswahlleiter

Bundestagswahl 1998

Berichtigung

der Bek. der in Nordrhein-Westfalen zugelassenen Landeslisten für die Bundestagswahl am 27. September 1998

Die Bek. v. 6. 8. 1998 - I A 4/20 - 15.98.14 - (MBl. NW. S. 931) wird wie folgt berichtigt:

1. In der Landesliste Nr. 2 - Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) - lautet die Bezeichnung unter der Rubrik „Beruf oder Stand“ des Bewerbers unter lfd. Nr. 55 - Dautzenberg, Leo Aloysius - richtig: „Dipl.-Betriebswirt, MdL“.
2. Die Parteibezeichnung unter Nummer 20 der Landeslisten lautet richtig: „20. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)“.

- MBl. NW. 1998 S. 968.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

10. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers

Bek. des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe v. 13. 7. 1998

Für das mit Ablauf des 30. Juni 1998 ausgeschiedene Mitglied der 10. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe,

Herrn Wolfgang Schäfer, SPD

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Dr. Hans-Gerd Koch, SPD
 Thranestraße 46
 44309 Dortmund

als Nachfolger mit Wirkung vom 1. Juli 1998 in die 10. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe nach.

Gemäß § 7 b Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657), zuletzt geändert am 17. Dezember 1997 (GV. NW. S. 458) habe ich den Nachfolger festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Münster, den 13. Juli 1998

Der Direktor
 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
 Schäfer

- MBl. NW. 1998 S. 968.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 21 v. 27. 5. 1998

(Einzelpreis dieser Nummer 13,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2251	25. 4. 1998	Bekanntmachung der Neufassung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW)	240
2251	25. 4. 1998	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ (WDR-Gesetz)	265

- MBl. NW. 1998 S. 969.

Nr. 22 v. 29. 5. 1998

(Einzelpreis dieser Nummer 26,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2170	26. 5. 1998	Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe	376
74	2. 4. 1998	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Selbstüberwachung von oberirdischen Deponien (Deponieselbstüberwachungsverordnung - DepSüVO)	284

- MBl. NW. 1998 S. 969.

Nr. 23 v. 3. 6. 1998

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
1102 2030 2035 223 312		Berichtigung des Achten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 134)	378
20303		Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 146)	378
2022	26. 11. 1997	Vierundzwanzigste Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	378
792		Berichtigung der Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirmung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23. Januar 1998 (GV. NW. S. 186)	380
805	5. 5. 1998	Verordnung über die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung (Bedarfsgewerbeverordnung)	381
822	5. 3. 1998	Sechster Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes	381

- MBl. NW. 1998 S. 969.

Nr. 24 v. 4. 6. 1998

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
1112 2023 223 610	12. 5. 1998	Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes	384
113	20. 5. 1998	Zweite Verordnung zur Änderung der Beflaggungsverordnung	387
203012	6. 5. 1998	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die II. Fachprüfung für den Laufbahnabschnitt II der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt II – VAPPol II)	385
67	19. 5. 1998	Siebte Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen	387

– MBl. NW. 1998 S. 970.

Nr. 25 v. 12. 6. 1998

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2022	15. 5. 1998	Satzung zur Änderung der Satzung für die Westfälischen Pflege- und Förderzentren des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	390
2022	15. 5. 1998	Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	390
211	26. 5. 1998	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde für die Beantragung der Aufhebung einer Ehe durch gerichtliches Urteil	391
2331	28. 5. 1998	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Schutz der Berufsbezeichnungen „Architekt“, „Architektin“, „Stadtplaner“ und „Stadtplanerin“ sowie über die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ sowie über die Ingenieurkammer-Bau – Baukammergesetz (BauKaG NW).	391
67	26. 5. 1998	Achte Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden	391
	27. 4. 1998	Bekanntmachung der Genehmigung der 31. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm	392

– MBl. NW. 1998 S. 970.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 12 v. 15. 6. 1998

(Einzelpreis dieser Nummer 8,- DM zuzügl. Portokosten)

Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen	Ausschreibungen 189
Dienstkleidungsvorschrift für die Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen 185	Gesetzgebungsübersicht 190
Anordnung über die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen im Geschäftsbereich des Justizministers (Vertretungsordnung JM NW) 185	Rechtsprechung
Bekanntmachungen 186	Mitteilung der Familiensenate des OLG Düsseldorf über die Grundlagen ihrer Unterhaltsrechtsprechung
Personalnachrichten 187	(„Düsseldorfer Tabelle“) ab 1. Juli 1998 193

- MBl. NW. 1998 S. 971.

Nr. 13 v. 1. 7. 1998

(Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Seite	Seite
Bekanntmachungen 197	Ausschreibungen 203
Personalnachrichten 201	Hinweise auf Neuerscheinungen 204

- MBl. NW. 1998 S. 971.

Nr. 14 v. 15. 7. 1998

(Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Strafrecht	
Änderung der Aktenordnung	205	1. StPO §§ 453, 462 a I, § 40 I. – Für die Anwendung des § 40 II StPO kommt es im Vollstreckungsverfahren nicht auf die erstinstanzliche Zuständigkeit im früheren Erkenntnisverfahren an; im Vollstreckungsverfahren ist vielmehr gemäß §§ 462 a I, 453 StPO die Strafvollstreckungskammer zuständig, für deren Entscheidung ein eigener Rechtszug eröffnet ist. (Gegen OLG Hamm im JMBL. NW 97, 80, 81).	
Gerichtstag des Amtsgerichts Altena in Plettenberg	207	OLG Düsseldorf vom 3. März 1998 – 3 Ws 115/98	213
Bekanntmachungen	207	2. GG Artikel 103 II. – Zur Verfassungsmäßigkeit einer Abfallsatzung, insbesondere im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot.	
Personalnachrichten	208	OLG Düsseldorf vom 19. November 1997 – 2 Ss (OWI) 379/97 – (OWI) 115/97 III	214
Ausschreibungen	209	Kostenrecht	
Gesetzgebungsübersicht	210	TKG § 90; ZSEG § 17 a. – Auch vor Einrichtung der Regulierungsbehörde ist ein gewerblicher Anbieter von Telekommunikationsdiensten gemäß § 90 III TKG zur unentgeltlichen Überlassung der in § 90 I TKG genannten Daten verpflichtet. Ein Entschädigungsanspruch der Anbieter nach § 17 a ZSEG besteht in diesem Falle nicht.	
Rechtsprechung		OLG Hamm vom 17. März 1998 – 1 Ws 49/97 – 122/98	215
Zivilrecht			
ZPO § 850 f. – Hat der Schuldner seinem Gläubiger die pfändbaren Anteile seines Einkommens abgetreten, so muß ihm ein Weg zur Verfügung stehen, durch gerichtliche Entscheidung eine Heraufsetzung des pfändungsfreien Betrags zu erreichen, wenn ein Sachverhalt gegeben ist, der beim Vorliegen einer Pfändung des Gläubigers zu einer Maßnahme nach § 850 f ZPO führen würde. Zuständig für eine derartige Klage des Schuldners ist das Prozeßgericht, nicht das Vollstreckungsgericht. Im Rahmen einer derartigen Klage ist kein Raum für den Erlaß einer einstweiligen Anordnung, durch die dem Gläubiger aufgegeben wird, von der Abtretung vorerst nur in eingeschränktem Umfang Gebrauch zu machen.			
OLG Köln vom 18. Februar 1998 – 12 W 4/98	211		

– MBl. NW. 1998 S. 972.

Nr. 15 v. 1. 8. 1998

(Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Personalnachrichten	225
Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren	217	Ausschreibungen	227
Bekanntmachungen	218	Hinweise auf Neuerscheinungen	228

– MBl. NW. 1998 S. 972.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569